

### Weitere Darstellungsformen

Der **Generalhandel** enthält übereinstimmend mit dem Spezialhandel die unmittelbare Einfuhr und die Ausfuhr (siehe hierzu unter Spezialhandel).

Der Unterschied zwischen dem Generalhandel und dem Spezialhandel beruht auf der verschiedenen Nachweisung der auf Lager eingeführten ausländischen Waren einschließlich einiger Sonderfälle. Vom Lagerverkehr werden nachgewiesen:

im **Generalhandel**: alle Einfuhren auf Lager, und zwar im Zeitpunkt ihrer Einlagerung, alle Wiederausfuhren ausländischer Waren aus Lager im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr,

im **Spezialhandel**: nur diejenigen Einfuhren auf Lager, die nicht zur Wiederausfuhr gelangen, im Zeitpunkt ihrer Einfuhr aus Lager (siehe hierzu Abs. 1 unter Spezialhandel).

Gegenstand der Statistik des **Lagerverkehrs** sind die auf Lager eingeführten ausländischen Waren einschließlich einiger Sonderfälle.

Lager im Sinne der Außenhandelsstatistik sind ab 1962 die Zollgutlager und die Freihafenlager, ab 1970 die Freihafenlager und Zolllager — ab 1974 einschließlich offene Zolllager —.

Der Lagerverkehr gliedert sich in die Einfuhr unmittelbar aus dem Ausland auf Lager (nachgewiesen im Generalhandel), die Einfuhr aus Lager in den freien Verkehr und in die unter Spezialhandel Abs. 1 genannten Einfuhrarten (nachgewiesen im Spezialhandel), die Wiederausfuhr aus Lager — auch Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf für fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge — (nachgewiesen im Generalhandel).

Gegenstand der Statistik des **Veredelungsverkehrs** ist die aktive und die passive Veredelung (Einfuhr und Ausfuhr) von Waren.

**Aktive Veredelung** ist die zollamtlich bewilligte Veredelung (Bearbeiten, Verarbeiten und Ausbessern) von ausländischen Waren im Zollgebiet sowie die besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung von abgabepflichtigen ausländischen Waren in den Zollfrei gebieten (ausgenommen im Schiffbau); dabei ist **Eigenveredelung** die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung des im Erhebungsgebiet ansässigen Eigentümers; **Eigenveredelung** ist jedoch auch die Veredelung von ausländischen Waren für Rechnung einer anderen in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Person, sofern dem Auftraggeber eine Eigenveredelung bewilligt wurde. **Lohnveredelung** ist die Veredelung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet für Rechnung einer außerhalb des Erhebungsgebietes ansässigen Person.

**Passive Veredelung** ist die zollamtlich bewilligte Veredelung (Bearbeiten, Verarbeiten und Ausbessern) von Waren des freien Verkehrs im Ausland.

Die im Rahmen der Außenhandelsstatistik geführte **Durchfuhrstatistik** stellt die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet unmittelbar in das Ausland — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — dar. Ab 1973 werden nur noch die Durchfuhren erfaßt, die über die wichtigsten Seehäfen eingehen bzw. ausgehen sowie der Seeumschlag.

In den Angaben sind nicht enthalten: Sendungen, die an Bord von Seeschiffen in das Erhebungsgebiet eingehen und ohne Umladung wieder ausgehen sowie der Durchgang von Waren aus dem Ausland durch das Erhebungsgebiet in die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) und in umgekehrter Richtung, ferner Sendungen unter 500 kg. Die **Mengen** sind nach Rohgewicht (t = 1000 kg), für Pferde und Wasserfahrzeuge nach Stück angegeben.

### 17.1 Ein- und Ausfuhr\*)

Jahr	Tatsächliche Werte					Index des Volumens <sup>1)</sup>			
	insgesamt			je Einwohner		insgesamt		je Einwohner	
	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr- überschuß (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Mill. DM			DM		1970 = 100			
1959	35 823	41 184	+ 5 361	653	750	34	38	37	42
1960	42 723	47 946	+ 5 223	771	865	39	43	43	47
1961	44 363	50 978	+ 6 615	790	907	42	46	45	49
1962	49 498	52 975	+ 3 476	869	930	48	47	51	50
1963	52 277	58 310	+ 6 032	908	1 013	51	51	53	54
1964	58 839	64 920	+ 6 081	1 010	1 114	57	56	59	59
1965	70 448	71 651	+ 1 203	1 194	1 214	66	61	67	63
1966	72 670	80 628	+ 7 958	1 219	1 352	66	67	67	68
1967	70 183	87 045	+16 862	1 172	1 454	64	73	65	74
1968	81 179	99 551	+18 372	1 349	1 654	76	84	76	84
1969	97 972	113 557	+15 584	1 610	1 866	89	93	89	93
1970	109 606	125 276	+15 670	1 807	2 066	100	100	100	100
1971	120 119	136 011	+15 892	1 959	2 219	111	106	109	105
1972	128 744	149 023	+20 278	2 088	2 416	122	115	120	113
1973	145 417	178 396	+32 979	2 346	2 878	129	133	126	130
1974	179 733	230 578	+50 846	2 896	3 716	127	150	125	147

\* Spezialhandel. — Bis einschl. 5. 7. 1959 Bundesgebiet ohne Saarland.

<sup>1)</sup> 1959 bis 1961 umgerechnet von Originalbasis 1960; 1962 bis 1969 umgerechnet von Originalbasis 1962.